

**40**

21.12.2009

INHALT

SEITE

Siehe Folgeseite

INHALT	SEITE
105. Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung vom 09.12.2009	246
106. Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 67 „Ohmstraße“, 2. Änderung vom 18.12.2009	249
107. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“, 2. Änderung vom 18.12.2009	251
108. Beschluss zur Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Unna Nr. 96 „Nordring/Obere Husemannstraße“ vom 18.12.2009	253
109. 5. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna	255
110. 6. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994	260
111. 8. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002, zuletzt geändert am 17.12.2008	263
112. 8. Änderungssatzung vom 18.12.2009 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 17.12.2008	265
113. Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 18.12.2009	267
114. 3. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001	269
115. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.12.2009	271
116. 1. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Unna	273
117. Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2009	275
118. Öffentliche Zustellung	276
119. Öffentliche Zustellung	277
120. Öffentliche Zustellung	278
121. Öffentliche Zustellung	279
122. Öffentliche Zustellung	280

105.

**Öffentliche Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes****Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung  
vom 09.12.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 644) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 08.10.2009 den Bebauungsplan Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“, 5. Änderung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Hinweise:**

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 09.12. 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl. KrStUN 40-105/21. Dezember 2009

106.

**Öffentliche Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Unna Nr. 67 „Ohmstraße“, 2. Änderung  
vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 08.10.2009 den Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

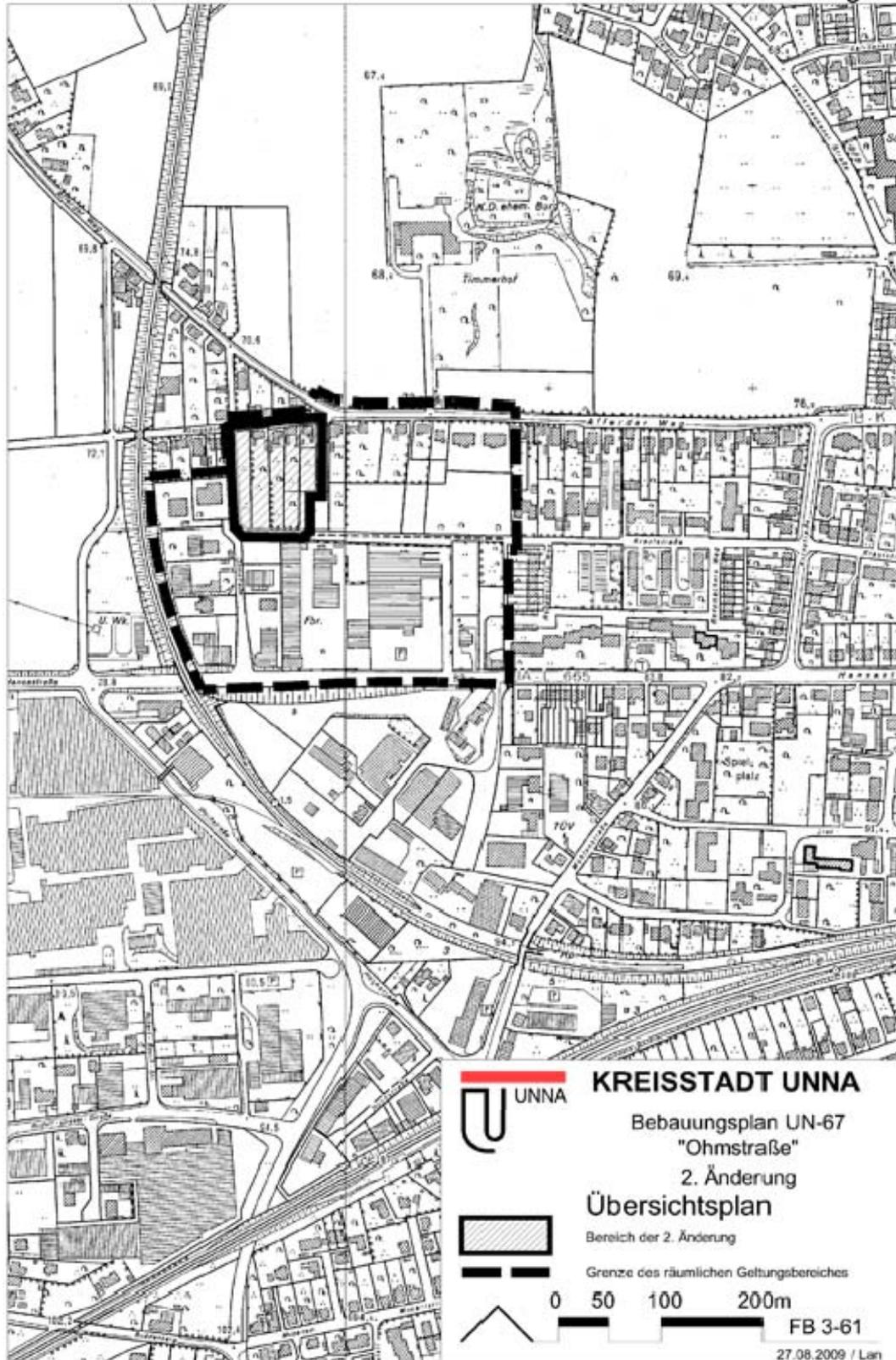
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde.

Anlage 2



107.

**Öffentliche Bekanntmachung****Beschluss zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes  
Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“  
2. Änderung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausschluss von Vergnügungsstätten im Industriepark Süd – östliche Erweiterung zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 09.12.2009 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 70 "Industriepark Süd – östliche Erweiterung ", 2. Änderung gemäß § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden	durch die B1,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 447 und 714, Flur 3, Gemarkung Uelzen
im Süden	durch die südliche Grenze des Flurstücks 715, Flur 3, Gemarkung Uelzen,
im Westen	durch die Bahnlinie Fröndenberg - Unna

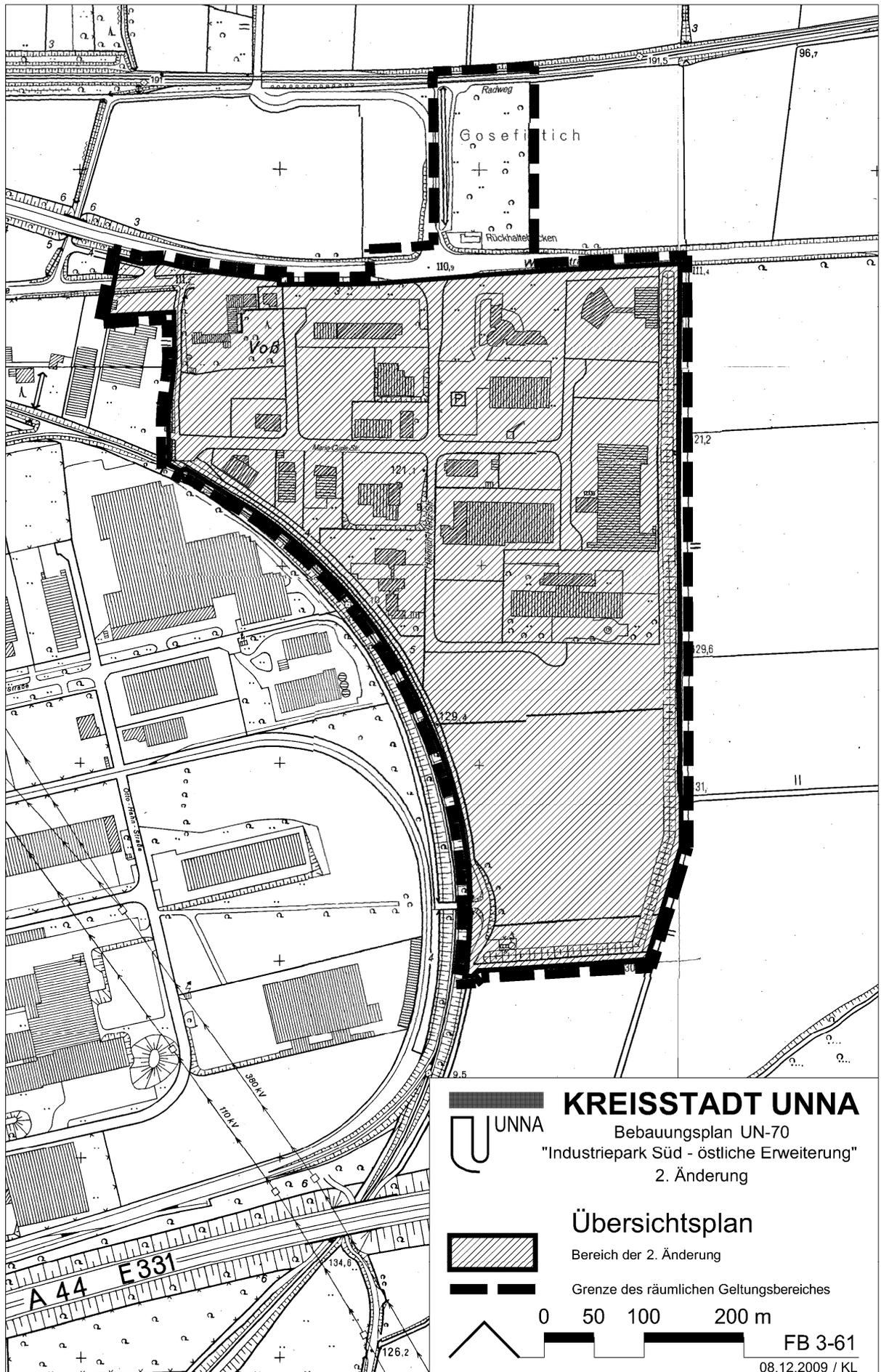
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 18.12.2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl. KrStUN 40-107/21. Dezember 2009

**KREISSTADT UNNA**

Bebauungsplan UN-70  
 "Industriepark Süd - östliche Erweiterung"  
 2. Änderung

**Übersichtsplan**

Bereich der 2. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200 m

FB 3-61

08.12.2009 / KL

108.

**Öffentliche Bekanntmachung****Beschluss zur Erneuerung  
des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes  
Unna Nr. 96 „Nordring / Obere Husemannstraße“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches zwischen der Mozartstraße, der Oberen Husemannstraße und dem Nordring zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 09.12.2009 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 96 " Nordring / Obere Husemannstraße", aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

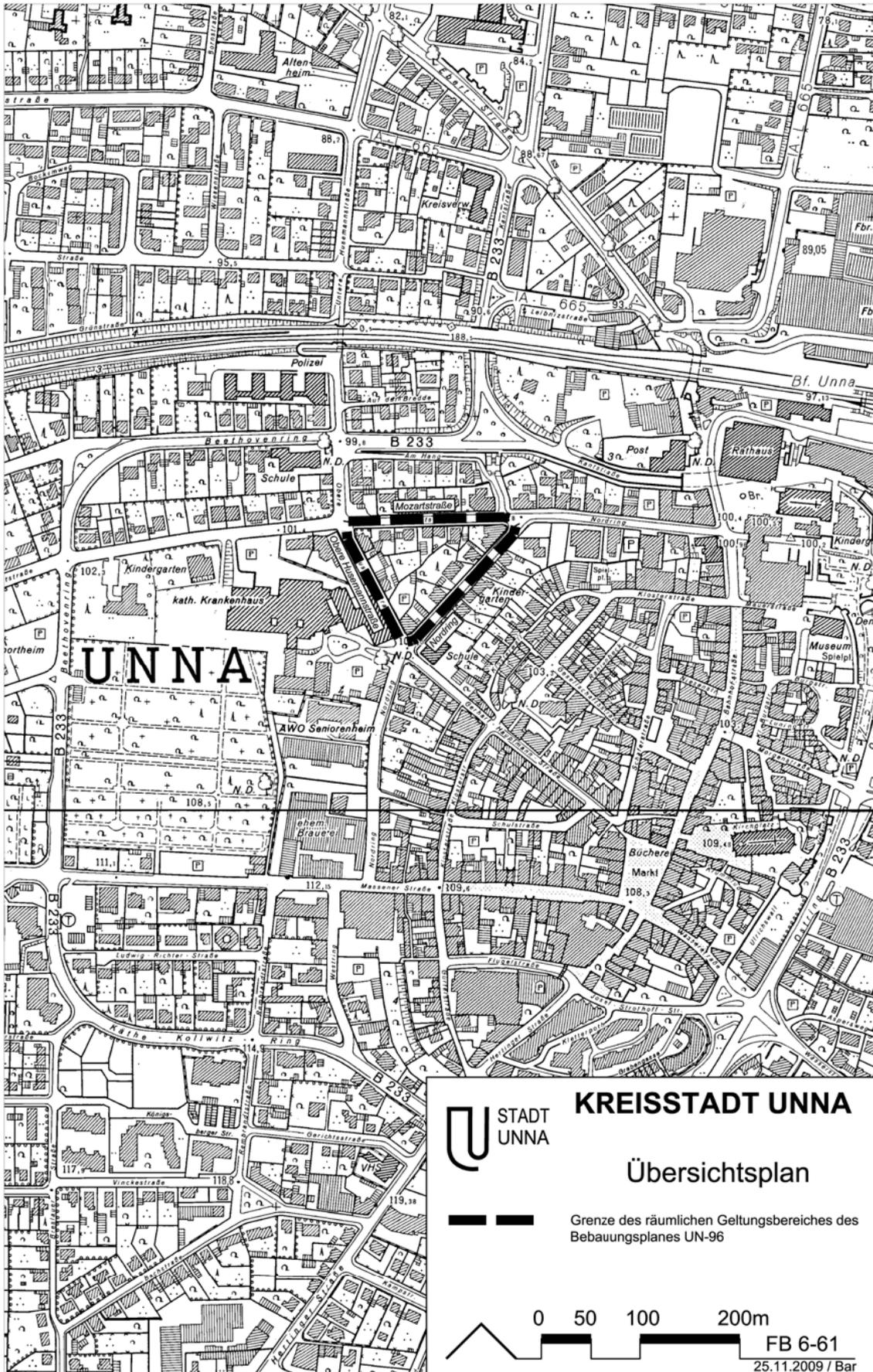
im Norden                      von der Mozartstraße  
im Westen                      von der Oberen Husemannstraße und  
im Süden und Osten vom Nordring

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 18.12.2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



## 109. Öffentliche Bekanntmachung

### 5. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, des Landesabfallgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

#### §1

Der § 2 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst

#### §2

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind bei Berechnung

- nach § 4 Abs. 1 u. 2, Buchstaben a-j, l-n und q  
die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke
- nach § 4 Abs. 1 u. 2, Buchstaben k und o  
die Erwerber der Abfallsäcke
- nach § 4 Abs. 3, Buchstaben a-d  
der Besteller der Sperrmüllabfuhr / Elektroaltgeräteabholung
- nach § 5  
die Anlieferer

(2) Die Gebührenpflicht der Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke ergibt sich nach Maßgabe des § 6 der Abfallsatzung der Stadt Unna - Anschluss- und Benutzungszwang -. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Januar 2010.
- (5) Die Gebührenpflicht bei Zugängen beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (6) Bei Abfallgemeinschaften gemäß § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück gemäß Abs. 2.

## § 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

## § 4

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für das Jahr 2010**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

im Kalenderjahr	2010
für ein Gefäß	
im Restmüll:	
a) 80 l bei 14täglicher Leerung	161,56 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	80,78 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	242,34 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	121,17 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	484,68 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	242,34 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.888,36 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	944,18 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.107,94 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	14.137,38 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,40 €

im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	70,83 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	106,24 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	212,48 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. angefangenen m <sup>3</sup> eine Mindestgebühr von	35,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup>	25,00 Euro
b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je angefangenen m <sup>3</sup> zusätzlich	13,00 Euro
c) Transport von Elektroaltgeräten je Stück (Privathaushalte)	5,00 Euro
d) werden die Elektroaltgeräte nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um	10,00 Euro

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind gegen Vorauszahlung, Rechnung oder Barzahlung an die Stadtbetriebe Unna zu entrichten. Die jeweilige Zahlungsart liegt in der Ermessensentscheidung der Stadtbetriebe Unna.

### § 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

### § 5

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof**

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

### Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,30 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,50 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	23,50 €
10-er Karte für Grünschnitt	29,50 €

### Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,50 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	26,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	47,00 €

### Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	10,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	15,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	50,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	90,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m<sup>3</sup>/Tag beschränkt.

<b>Restmüll</b> je 70 Liter	5,40 €
<b>Biomüll</b> je 70 Liter	3,00 €

## § 4

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 40-109/21. Dezember 2009

## 110. Öffentliche Bekanntmachung

### 6. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 lit. f und 107 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005; geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefachrechts vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), in Kraft getreten am 29. August 2009 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 6. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994 beschlossen:

#### § 1

§ 4 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

#### Weitere Zuständigkeiten:

- a) Mitwirkung bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten
- b) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna ab Entgeltgruppe 11 TVöD
- c) Beratung Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss u. a.
- d) Beratung der Gebührenhaushalte
- e) Investitionsentscheidungen bei Tiefbauvorhaben bzgl. Kanalbaumaßnahmen
- f) Wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, z. B. Abfallsammlung/-vermeidung, Straßenreinigungsverzeichnis, Kanalsanierungsprogramm, Ökologisierung der Gebührenstruktur
- g) Genehmigung von Dienstreisen der Betriebsausschussmitglieder

Für die Aufgaben

- a) Abschluss von Verträgen, Vergaben, Verpflichtungserklärungen

b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken

c) Rechtsstreitigkeiten

von mehr als 200.000,- € ist der Betriebsausschuss zuständig, im Übrigen die Betriebsleitung.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

### **§ 3**

§ 7 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Stadtbetrieben werden tariflich Beschäftigte und Beamte beschäftigt.
- (2) Die tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD der Stadtbetriebe Unna werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD unterliegt der Entscheidung des Betriebsausschusses.
- (3) Für die Stadtbetriebe Unna trifft alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die tariflich Beschäftigten die Betriebsleitung.
- (4) Die bei den Stadtbetrieben beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisstadt Unna aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe nachrichtlich vermerkt. Die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses bleiben unberührt. Der Betriebsausschuss wirkt mit bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten.

### **§4**

§ 8 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

#### **Vertretung der Stadtbetriebe Unna**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Kreisstadt in den Angelegenheiten der Stadtbetriebe Unna, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.  
In den übrigen Angelegenheiten der Stadtbetriebe Unna vertritt der Bürgermeister die Kreisstadt Unna.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtbetriebe Unna ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die

Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Stadtbetriebe Unna - " unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und der Betriebsleitung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

## § 5

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

§ 14 erhält somit folgende Fassung:

Die Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 6. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 40-110/21. Dezember 2009

111.

**Öffentliche Bekanntmachung****8. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002, zuletzt geändert am 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReing NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 eine 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

**§ 1**

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straße neu gefasst:

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßen- gruppen</b>	<b>RK</b>	<b>Bemerkungen</b>
Zum Bornekamp	Mi	A	VI	nach Widmung

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 40-111/21. Dezember 2009

112.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**8. Änderungssatzung vom 18.12.2009 der Gebührensatzung zur  
Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch  
die 7. Änderungssatzung vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

**§ 1**

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle                                      | <b>2,57 €</b> |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | <b>1,16 €</b> |
| c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung  | <b>1,40 €</b> |

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m<sup>2</sup> an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle                                      | <b>1,49 €</b> |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | <b>1,05 €</b> |
| c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung  | <b>0,44 €</b> |

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrte Menge	<b>25,54 €</b>
---	----------------

## § 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

ABl. KrStUN 40-112/21. Dezember 2009

## 113. Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 18.12.2009

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden ab 01. Januar 2010 wie folgt gesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 450 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf  | 450 v.H. |

#### § 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 40-113/21. Dezember 2009

## 114. Öffentliche Bekanntmachung

### Dritte Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 1 bis 3 § und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |             |
|---|-------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 84,00 Euro  |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund              | 96,00 Euro  |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 108,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### Artikel 2

Diese Dritte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

ABl. KrStUN 40-114/21. Dezember 2009

**115. Öffentliche Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Kreisstadt Unna verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 27. Dezember 2009 im Stadtgebiet der Kreisstadt Unna in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Unna, 18.12.2009

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

ABl. KrStUN 40-115/21. Dezember 2009

## 116. Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 6a Abs. (6) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. Februar 1981 (GV.NW. S. 48), geändert durch die Verordnung zur Veränderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. September 1991 (GV.NW. S. 365), i.V.m. § 38 Satz b des Ordnungsbahndengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 17.12. 2009 folgende 1. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna beschlossen:

#### § 1

Der § 4 Höchstparkzeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Auf allen Parkplätzen gilt ein Höchststeinwurf von 2,00 €.
- (2) Die Parkdauer ist abhängig vom jeweiligen Münzeinwurf.

#### § 2

Die Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Unna wird wie folgt geändert:

### 2. Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer ist montags bis freitags abhängig vom Münzeinwurf (max. 2,00 €), am Samstag unbegrenzt; Ausnahmen s. Punkt 5.

### 3. Parkgebühren

- a) Die Parkgebühr beträgt montags bis freitags 0,30 € je 30 Min., Samstag 0,30 € je Stunde.
- b) Die Parkgebühren an den Parkplätzen Nordring/ZIB und Massener Straße betragen samstags, sonntags und an Feiertagen 0,30 € je Stunde.

### 5.3 Parkplatz Lindenbrauerei/Kom-Zentrum

Wird ersatzlos gestrichen.

#### § 3

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Unna vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.Dezember 2009

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 40-116/ 21. Dezember 2009

117.

**Öffentliche Bekanntmachung****Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2009****hier: Veröffentlichung gem. § 117 Abs. 2 GO NRW im Amtsblatt der Kreisstadt Unna**

Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Kreisstadt Unna einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Am 17.12.2009 hat der Rat der Kreisstadt Unna den Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2009 zur Kenntnis genommen.

§ 117 Abs. 2 letzter Satz GO NRW weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht 2009 der Kreisstadt Unna wird im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 1. Etage, Zimmer 116, in der Zeit vom

**04.01.2010 bis einschließlich 29.01.2010**

<b>mo-do</b>	<b>8:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>
	<b>13:30 Uhr – 16:00 Uhr</b>
<b>fr</b>	<b>8:00 Uhr – 12:30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 40-117/ 21. Dezember 2009

**118. Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
<b>Vergnügungssteuerbescheid Zweites Quartal 2006</b>	<b>90-0154030630-1-05</b>	<b>24.04.2009</b>

Empfänger

Name	Geburtsdatum
<b>Firma Lensing Automaten GmbH</b>	

Anschrift
<b>letzte bekannte Adresse: Auf der Herrschwiese 15, 49716 Meppen</b>

Ort

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Dezernat 2-20-3 Steuern	Raum 208

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna,  
21.12.2009

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 40-118/ 21. Dezember 2009

119.

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
<b>Vergnügungssteuerbescheid Drittes Quartal 2006</b>	<b>90-0154030630-1-05</b>	<b>24.04.2009</b>

Empfänger

Name	Geburtsdatum
<b>Firma Lensing Automaten GmbH</b>	

Anschrift

**letzte bekannte Adresse: Auf der Herrschwiese 15, 49716 Meppen**

Ort

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Dezernat 2-20-3 Steuern	Raum 208
---	----------------------------	-------------

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna,  
21.12.2009

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 40-119/ 21. Dezember 2009

120.

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
<b>Vergnügungssteuerbescheid Viertes Quartal 2006</b>	<b>90-0154030630-1-05</b>	<b>24.04.2009</b>

Empfänger

Name	Geburtsdatum
<b>Firma Lensing Automaten GmbH</b>	

Anschrift
<b>letzte bekannte Adresse: Auf der Herrschwiese 15, 49716 Meppen</b>

Ort

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Dezernat 2-20-3 Steuern	Raum 208

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna,  
21.12.2009

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 40-120/ 21. Dezember 2009

121.

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
<b>Vergnügungssteuerbescheid 2006</b>	<b>90-0154030630-1-05</b>	<b>20.02.2009</b>

Empfänger

Name	Geburtsdatum
<b>Firma Lensing Automaten GmbH</b>	

Anschrift

**letzte bekannte Adresse: Auf der Herrschwiese 15, 49716 Meppen**

Ort

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Dezernat 2-20-3 Steuern	Raum 208
---	----------------------------	-------------

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna,  
21.12.2009

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 40-121/ 21. Dezember 2009

**122. Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
<b>Vergnügungssteuerbescheid 2007 und 2008</b>	<b>90-0154030630-1-05</b>	<b>27.02.2009</b>

Empfänger

Name	Geburtsdatum
<b>Firma Lensing Automaten GmbH</b>	

Anschrift

**letzte bekannte Adresse: Auf der Herrschwiese 15, 49716 Meppen**

Ort

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Dezernat 2-20-3 Steuern	Raum 208
---	----------------------------	-------------

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna,  
21.12.2009

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 40-122/ 21. Dezember 2009